

Satzung

der KINDERKISTE Gemeinnütziger Förderverein für demokratische Erziehung
Ratingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen KINDERKISTE Gemeinnütziger Förderverein für demokratische Erziehung Ratingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen und Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere hat er sich zur Aufgabe gesetzt, in der Tageseinrichtung für Kinder vom vierten Lebensmonat bis zur Einschulung die Erziehung im demokratischen Sinne zu fördern. Dazu erlässt der Verein pädagogische Konzepte. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein auch Weiterbildung (z. B. Eltern- und Familienbildung), ggf. in Kooperation mit anderen Trägern für Weiterbildung. Die Weiterbildung richtet sich nicht allein an die Mitglieder des Vereins, sondern ist öffentlich zugänglich.
2. Die Eltern verpflichten sich, regelmäßig zusammenzutreffen und bei der gemeinsamen Erziehung der Kinder mitzuarbeiten.
3. Der Verein kann für die von ihm betriebene Tagesstätte eine Tagesstättenordnung erlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder, sowie der Mitglieder, erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat nur aktive (stimmberechtigte) Mitglieder.
 - a) Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie erwerben mit der Aufnahme eine Mitgliedschaft. Sie bilden die Gruppe der aktiven, stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Pro Mitgliedschaft wird ein Vereinsbeitrag gem. Tagesstättenverordnung, erhoben. Eine Mitgliedschaft beinhaltet genau ein Stimmrecht in den Organen des Vereins.
2. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vereinsvorstand zu richten.
3. Austritt/Ausschluss:
Die aktive Mitgliedschaft endet, sobald kein Kind des Mitglieds in der Einrichtung des Vereins angemeldet ist; somit spätestens ohne Austrittserklärung mit dem 31. Juli des Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird.
Ein Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Austritts – (durch das Mitglied) oder Ausschlusserklärung (durch den Verein) muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 5 Monaten zum Kindergartenjahr erfolgen und somit spätestens zum 28.02. des jeweiligen Kindergartenjahres dem Vorstand zugegangen sein.

Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Einen wichtigen Grund zur Kündigung stellt unter anderem aber nicht ausschließlich ein Umzug an einen Wohnort außerhalb der Stadt Ratingen oder der Verlust des Arbeitsplatzes dar. Die Mitgliederversammlung entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. In diesen Fällen ist ein Austritt jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Während der Kündigungszeit ist das Entgelt fortzuzahlen, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht.

4. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge, die bis zum fünften eines jeden Kalendermonats zu entrichten sind, sowie eine Aufnahmegebühr.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§5 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisoren, Elternversammlung und Arbeitsgruppen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen aktiven Mitgliedern zusammen. Sie ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei 2/3 Anwesenheit der Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder die jeweils gültige Tagesstättenordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Anschluss des Vereins an andere Verbände und Organisationen
 - Änderung des pädagogischen Konzepts in Absprache mit den Erzieherinnen
 - Personalentscheidungen
 - Finanzielle Verpflichtungen durch Aufnahme von Krediten und Darlehen, die die Summe von EUR 12.800,-- überschreiten
 - Festsetzung der Beiträge
 - Erlass und Änderungen von Tagesstättenordnungen
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern (§4)
 - Auflösung des Vereins (§11, 1)
 - Anträge zu den Aufgaben und dem Zweck des Vereins (§7, 2b)

- a) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Sie müssen mindestens acht Tage vorher in einer schriftlichen Einladung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
 - b) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung aller aktiven Mitglieder.
2. Der Mitgliederversammlung ist spätestens im ersten Quartal eines Jahres die Jahresrechnung und der Jahresbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen.
 3. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, der Revisoren oder von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.
 - b) Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.
 - c) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen innerhalb von einer Woche nach Antragseingang alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung führt, muss aus der Einladung hervorgehen.

§7 Elternversammlung

1. Die Elternversammlungen finden regelmäßig statt. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.
2. Die Elternversammlungen sind mit 50 % der Stimmberechtigten beschlussfähig.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern. Die Vorstandssitzungen sind

vereinsöffentlich. Anwesende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. In den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt. Alle im Vorstand vertretenen Personen sind im Sinne des §26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, Aufstellung eines Haushaltsplanes, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und die Entscheidung über regelmäßig wiederkehrende Verbindlichkeiten.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach Unterrichtung der Elternversammlung von sich aus vornehmen.

§9 Revisoren

1. Parallel zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung für ein Jahr zwei Revisoren aus den Reihen der Mitglieder.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Vereins rechnerisch und sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten

§10 Auflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor der entscheidenden Versammlung dazu schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muss die Vereinsauflösung als Tagesordnungspunkt beinhalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zur Verwendung im Sinne des §2 dieser Satzung zweckgebunden für die demokratische Erziehung in Ratingen.